

RS OGH 1988/10/4 15Os101/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.1988

Norm

StGB §28 Ca

StGB §201

StGB §204

Rechtssatz

Kein die vorausgegangene Nötigung zur Unzucht konsumierendes einheitliches Tatgeschehen, wenn zwischen dieser und der späteren Notzucht trotz Begehung beider Taten in einer bezüglich der Einwirkung des Täters auf sein Opfer ununterbrochenen Aufeinanderfolge doch sowohl örtlich als auch zeitlich ein beträchtlicher Abstand lag, während dessen er die Intensität seiner Gewalt und seiner Drohungen erst bis zur Herbeiführung von dessen psychischen Widerstandsunfähigkeit steigerte.

Entscheidungstexte

- 15 Os 101/88

Entscheidungstext OGH 04.10.1988 15 Os 101/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0091332

Dokumentnummer

JJR_19881004_OGH0002_0150OS00101_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at